

Kanzlei die Geschäfte nicht zu bewältigen; man mußte wochenlang auf die Erledigung der vorgebrachten Dinge warten, und es ging bei den Verhandlungen nicht immer ohne Betrug ab. So führte die Überlastung der Kurie mit Geschäften zur Erschütterung von Recht und Gerechtigkeit. Da eine feste Ordnung des Verfahrens fehlte, war allen Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet. Es war fast die Regel, daß die Urteile nach Anhörung nur eines Teils gefällt wurden. Es konnte vorkommen, daß der Papst lediglich auf Grund dessen, was ihm zu Ohren gekommen war, eine Verfügung traf und daß der Verurteilte nicht einmal erfuhr, was ihm vorgeworfen wurde. Es gab keinen Schutz gegen falsche Anklagen, durch lügenhafte Berichte wurden falsche Urteile erschlichen. Aber auch wenn der Unschuldige recht erhielt, erstattete ihm niemand die großen Kosten, die jeder Prozeß an der Kurie verursachte. Denn die Überzeugungskraft des Goldes bewies sich als außerordentlich wirksam: Rechte und Besitzungen, geistliche Würden und Absolution von Sünden konnte erlangen, wer über reichliche Geldmittel verfügte. Und dabei waren diese richterlichen Urteile nicht einmal unbedingt sicher; es konnte vorkommen, daß derselbe Papst dieselbe Sache in entgegengesetztem Sinne entschied.

Viele Züge dieser Schilderung treffen wir an in dem Berichte des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine im J. 1141 an der Römischen Kurie geführten Prozeßverhandlungen. HAUCK hat ihn unter seinen Belegen nicht angeführt und scheint ihn nicht gekannt zu haben. In der Ausgabe des *Chronicon monasterii Aldenburgensis maius*¹ versteckt, ist er ziemlich unbeachtet geblieben, trotz MIGNE'S Wiederholung derselben² und mehrfacher Hinweise OSWALD HOLDER-EGGER'S³, dem ich noch die persönliche Anregung zu einer Neuausgabe verdanke. Bereits im Sommer 1909 habe ich die Hs. (15. Jh.) der Bibliothek des Großen Seminars zu Brügge⁴, die dessen Präsident, Herr Kanonikus C. CALLEWAERT, bereitwilligst an die Preußische Staatsbibliothek in Berlin hatte übersenden lassen, verglichen und kann nunmehr diese reizvolle

¹) Ed. F. VAN DE PUTTE (Gandavi 1843) S. 51—64. ²) *Patr. lat.* 174, 1544—1554. ³) SS. 15, 873; NA. 31, 597 N. 2 zu dem Aufsatz

von M. SPAETHEN über die, lehrreiche Vergleiche bietenden, Prozesse des Giraldus Cambrensis und Thomas von Evesham an der Kurie.

⁴) Sie ist in der Einleitung der Ausgabe S. VI f. kurz beschrieben; vgl. auch Archiv 8, 558.